

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15.08.2007 (GVBl. Schl.-H. 2007 S. 404) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt vom 27. Juni 2017 folgende Betriebssatzung erlassen:

BETRIEBSSATZUNG für die Stadtwerke Barmstedt

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Stadtwerke (Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, der Bäderbereich, das Breitbandnetz sowie IT-Dienstleistungen) der Stadt Barmstedt bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes, einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Bäderbetrieb, der Betrieb eines Breitbandnetzes sowie IT-Dienstleistungen. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck förderlichen Geschäfte betreiben. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.

(3) Der Eigenbetrieb ist im Bedarfsfall berechtigt, im Rahmen der Wasserversorgung hoheitliche Gebührenbescheide im eigenen Namen und mit eigener Signatur zu erlassen. Eine darüber hinaus gehende Zuständigkeit der Stadt Barmstedt für den Erlass solcher Gebührenbescheide besteht nicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: **Stadtwerke Barmstedt**.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 3.000.000,00.

§ 4 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.

(2) Ständige Vertreter der Werkleitung sind für den kaufmännischen Bereich und für den technischen Bereich jeweils die von der Stadtvertretung zu bestimmenden Personen.

(3) Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Barmstedt.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgs- und Vermögensplans, der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Ferner obliegen der Werkleitung alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes erforderlich sind.

(3) Zu den Aufgaben der Werkleitung zählt auch der Abschluss von Rechtsgeschäften. Für folgende Rechtsgeschäfte benötigt die Werkleitung die vorherige Zustimmung des Werkausschusses:

- a) Stundungen ab einem Gegenstandswert von EUR 20.000
- b) Verzicht auf Ansprüche der Stadtwerke und Niederschlagung solcher Ansprüche sowie Abschluss von Vergleichen ab einem Gegenstandswert von EUR 20.000
- c) Führen von Rechtsstreitigkeiten ab einem Gegenstandswert von EUR 100.000, sowie Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung
- d) Mehrausgaben bei der Ausführung des Vermögensplans gemäß § 14 Abs. 5 EigVO, sofern der Betrag im Einzelfall EUR 20.000 übersteigt und durch eigene Mittel des Eigenbetriebes nicht gedeckt werden kann
- e) Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Verfügungen hierüber ab einem Betrag von EUR 20.000
- f) die Gewährung oder Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften, die nicht im Wirtschaftsplan genehmigt wurden, ab einem Betrag von EUR 20.000. Diese Beschränkung gilt nicht für die Gewährung von Darlehen an die Stadt Barmstedt
- g) die entgeltliche Veräußerung und den Tausch von Vermögen des Eigenbetriebes mit Ausnahme von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall der Wert von EUR 40.000 überschritten wird.

(4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister sowie den Werkausschuss laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht gilt insbesondere für alle bedeutsamen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein wesentliches Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren können

(5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(6) In Fällen die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Vorsitzenden des Werkausschusses einzuholen. Dieser hat nachträglich und unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung oder des Werkausschusses zu beantragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen, soweit nicht diese Betriebssatzung etwas Abweichendes regelt

(2) Die Werkleitung ist berechtigt, andere Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten, für regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung zu beauftragen

(3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“

(4) Für Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, und die nach Abs. 1 oder Abs. 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren

(5) Der Werkleitung unterliegt die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans. Der Werkausschuss ist in der Sitzung, die auf eine jede Darlehensaufnahme folgt, hierüber zu unterrichten

§ 7

Werkausschuss

(1) Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Hauptsatzung bestimmt. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein

(2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf dessen Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft über wesentliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu erteilen. Sofern Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung für die Arbeit der Ausschüsse sinngemäß gelten, sind diese Bestimmungen auch für den Werkausschuss anzuwenden

§ 8

Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss erfüllt die durch die Hauptsatzung festgelegten Aufgaben und bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor

(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll den Werkausschuss laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke unterrichten

(3) Auf Weisung der Stadtvertretung nehmen Mitglieder des Werkausschusses als entsandte Vertreter deren Rechte in Gesellschafterversammlungen oder anderen Organen von Gesellschaften wahr, an denen die Stadt Barmstedt beteiligt ist

§ 9 **Aufgaben der Stadtvertretung**

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat. Die Stadtvertretung ist berechtigt, Mitglieder des Werkausschusses als Mitglieder in Organe von Gesellschaften zu entsenden, an denen die Stadt Barmstedt beteiligt ist

§ 10 **Offenlegung**

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 GO und des Vergütungs-offenlegungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind
- e) Der Offenlegung der Vergütungen gemäß dem Vergütungs-offenlegungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist jeweils bis zum 31.12. des dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr folgendem Jahr durch die kaufmännische Leitung nachzukommen

§ 11 **Personalwirtschaft**

- (1) Der Werkleiter wird auf Beschluss der Stadtvertretung eingestellt und entlassen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung
- (2) Im Übrigen obliegt dem Werkleiter die Personalwirtschaft im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu 5 Beschäftigte über die im Stellenplan vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung des Stellenplanes befristet bis zu einem Jahr einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenplan) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

§ 12 Organisation des Eigenbetriebes

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sofern zwei oder mehr Werkleiter bestellt sind, wird der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan durch den Hauptausschuss aufgestellt

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Betriebssatzung der Stadtwerke Barmstedt vom 09.07.1999, die 1. Nachtragssatzung vom 05.10.2000, die 2. Nachtragssatzung vom 22.01.2007 und die 3. Nachtragssatzung vom 01.03.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 3.7.2017


Döpke
Bürgermeisterin

